

Interessenkonflikt per se?

Kommunalvertreter in Verwaltungsräten der Sparkassen

(BS/lkm) Was ist mit dem Bürgermeister, der nicht nur Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse ist, sondern auch eine wesentliche Funktion in den Stadtwerken bekleidet, die einen Kredit der Sparkasse nicht zurückzahlen? Die EU sieht darin einen Interessenkonflikt und hat Standards aufgestellt, die es Politikern in Zukunft erschweren, ein Aufsichtsmandat bei Sparkassen zu begleiten. Kommunalvertreter schlagen Alarm.

Die Europäische Zentralbank (EZB) und die europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) schlagen vor, dass für Politiker und staatliche Vertreter in Aufsichtsorganen von Banken und Sparkassen die Vermutung eines per se bestehenden generellen Interessenkonfliktes gelten soll. Darüber hinaus sollen die Mindestanforderungen an die Qualifikation von Mitgliedern in Aufsichtsorganen verschärft werden.

Kommunale Spitzenverbände befürchten, dass infolge dessen die Verwaltungsräte der Sparkassen in Deutschland mit weniger kommunalen Vertretern besetzt werden. "Das wäre ein Strukturbruch und würde die kommunale Verankerung der Sparkassen wesentlich schwächen", warnt Landrat Reinhard Sager, Präsident des Deutschen

Landkreistages. Auch die neuen Mindestanforderungen an die Qualifikation sieht Sager kritisch, sie seien in Bezug auf die Sparkassen nicht sachgerecht.

"Ein Landrat als Vorsitzender des Verwaltungsrates einer Sparkasse darf nicht lediglich die "betriebswirtschaftliche Brille" aufhaben, sondern trägt letztlich auch politisch Verantwortung für ein wirksames Agieren des Kreditinstituts im Rahmen des öffentlichen Auftrages. Hier geht es nicht um Rendite, sondern um Wirtschaftsförderung und Daseinsvorsorge zum Wohle des Landkreises." Der Kommunalverband fordert deshalb Ausnahmen für Trägervertreter.

Die EZB jedoch hält an ihrem Standpunkt fest. Gerade weil Sparkassen so bedeutend für

die deutsche Wirtschaft seien, müssten sie auch gut geführt werden. Die Regeln zur "Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit" von Mitgliedern der Leitungsorgane sollen genau das sicherstellen.

"Ein Interessenkonflikt verhindert nicht automatisch, dass ein Kandidat Mitglied des Verwaltungsrats wird", merkt Sabine Lautenschläger, Mitglied des EZB-Direktoriums und stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums der EZB, zudem an. Sie will den Kommunen ihre Sorgen etwas nehmen. Entscheidend sei, dass der Interessenkonflikt angemessen gehandhabt und begrenzt werde. Nur wenn das nicht der Fall sei, müsste der betroffene Kandidat abgelehnt werden.

Einigung bei kommunalen Finanzhilfen

Reform in Mecklenburg-Vorpommern

(BS/lkm) Bis kurz vor Mitternacht hatten Mecklenburgs Innenminister Lorenz Caffier (CDU), Finanzminister Mathias Brodtkorb (SPD) und die kommunalen Spitzenverbände Mitte Mai am neuen Finanzausgleichsgesetz gefeilt. Herausgekommen ist ein Zehn-Punkte-Papier und zufrieden erleichterte Verhandlungspartner.

Die zähen Verhandlungen hätten zu einem "guten Ergebnis für die kommunale Familie" geführt, lobte der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern. Caffier sprach von einem "wichtigen und gutem Signal an die Kommunen" nach langer Diskussion und Brodtkorb sieht nach dem "steinigen Weg" zur Einigung "eine gute Lösung für alle". Das Geld komme nun besser da an, wo es auch benötigt werde. Städte und Gemeinden hätten nun endlich Klarheit, mit wieviel Geld sie 2018 rechnen könnten.

Die Reform soll in zwei Stufen erfolgen. Die erste Stufe soll 2018 in Kraft treten. Gemeinden, Städte und Landkreise er-

halten demnach pro Jahr rund 44 Mio. Euro zusätzlich über den kommunalen Finanzausgleich. Zudem sollen die Entlastungsmittel des Bundes in Höhe von jährlich rund 80 Mio. Euro vollständig den Kommunen zugutekommen. Davon fließen rund 35 Mio. Euro in einen Fonds zum Abbau kommunaler Schulden.

Der neue Finanzausgleich soll zudem gerechter werden: Steuererschwache und kinderreiche Gemeinden und Städte sollen finanziell gestärkt und steuerstarke Gemeinden und Städte nach dem Solidarprinzip stärker an der Finanzierung steuer-schwacher Kommunen beteiligt werden. Hierzu wird die Aus-

gleichquote für die Verteilung der Gemeindegeldzuweisungen in zwei Schritten von 60 auf 70 Prozent erhöht.

Nach diesen ersten Änderungen sollen 2020 in einem zweiten Schritt weitere Anpassungen erfolgen. Dann sollen die zusätzlichen Mittel, die das Land im Länderfinanzausgleich 2020 erreichen konnte, in das System fließen.

Das letzte Wort hat hier aber der Landtag, er muss dem neuen Finanzausgleichsgesetz zustimmen. Caffier machte in der Sache direkt Druck: "Die Eckpfeiler sind jetzt gesetzt, die Ausgestaltung kann beginnen." Man habe einen engen Zeitplan. "Also gehen wir an die Arbeit!"

"Kommunales Steuerungssystem"

Die fünf Komponenten des ganzheitlichen Steuerungssystems

von Dr. Ulrich Keilmann

Die Kommunen sind durch die Kommunalverfassungen der Länder dazu verpflichtet, ihre Haushalte dauerhaft auszugleichen. Der Haushaltsausgleich ist aber nicht nur eine Rechtsvorschrift, sondern vielmehr eine Selbstverständlichkeit im politischen Eigeninteresse einer jeden Kommune. Politische Handlungsspielräume können nur gewahrt und ausgebaut werden, wenn der Haushaltsausgleich gelingt. Wichtige Voraussetzung dafür ist ein ganzheitliches Steuerungssystem, das aus Sicht der Überörtlichen Prüfung aus fünf Komponenten besteht:

1. Strategisches Zielsystem: Grundlage für eine nachhaltige Haushaltswirtschaft ist die Entwicklung strategischer Ziele, um die jährliche Haushaltsplanung und -bewirtschaftung in eine einheitliche Richtung steuern und die Komplexität der Maßnahmenentscheidungen verringern zu können. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die Gemeindestrategie durch die Bildung von strategischen Oberzielen (OZ) in Handlungsfeldern (HF) zu konkretisieren.

2. Teilhaushalte mit Zielen und Kennzahlen: Die strategischen Ziele sollten im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung in operative Produktziele (P-Ziele) überführt und auf der Ebene von Teilhaushalten zusammengefasst werden. Die Ziele und Zielerreichungskennzahlen bilden dabei die Basis für die Haushaltswirtschaft und konkretisieren den finanziellen Handlungsrahmen (Budget).

3. Budgetierung: Die Kommunalverwaltung sollte eigen-

verantwortlich und kurzfristig Maßnahmen an geänderte Rahmenbedingungen anpassen können. Dies erfordert einen flexiblen Budgetzuschnitt. Eine solche Flexibilisierung wird durch die Bildung von Budgets auf Ebene der Teilhaushalte / Produkte erreicht.

4. Kosten- und Leistungsrechnung: Gerade in Bereichen der Gebührenkalkulation sowie mit hohem Steuerungsbedarf (wie Baumanagement und Gebäudemanagement) oder mit hohem Steuerungsinteresse (wie freiwillige Leistungen) ist die vollständige Ermittlung der Kosten und Erlöse der wesentlichen Verwaltungsleistungen und Produkte notwendig.

5. Berichtswesen: Zur Erhöhung der Transparenz und Erleichterung der Steuerung sollten die Berichte adressatenorientiert aufgebaut sein. Dabei sollten die Berichtsdaten und der Detaillierungsgrad auf die jeweilige Entscheidungsebene und den jeweiligen Entscheidungsbedarf



Dr. Ulrich Keilmann leitet die Abteilung Überörtliche Prüfung kommunaler

Körperschaften beim Hessischen Rechnungshof in Darmstadt.

Foto: BS/Hessischer Rechnungshof

abgestimmt sein. Gleichzeitig sollten die Berichtszeitpunkte auf die Entscheidungsprozesse und Informationsbedürfnisse angepasst werden.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, an die Verwaltungsführung und die politischen Gremien mindestens zum Ende eines Quartals den Stand der Haushaltswirtschaft und der Zielerreichung zu berichten.

Lesen Sie mehr zum Thema "Haushaltssteuerung" im Kommunalbericht 2016, Hessischer Landtag, Drucksache 19/3908 vom 2. Dezember 2016, S. 162 ff.



Tax Compliance in der Verwaltung?

Herausforderungen nutzen

(BS/Silvia Michel) Tax Compliance ist seit einiger Zeit in aller Munde und macht auch vor der öffentlichen Hand nicht halt. Für bestehende Arbeitsabläufe soll überprüft werden, ob diese den aktuellen Anforderungen der Finanzverwaltung entsprechen. Die Herausforderungen, denen sich die öffentliche Verwaltung aufgrund des neuen Umsatzsteuerrechts stellen muss, können genutzt werden, um ein wirksames internes Kontrollsystem Steuern aufzubauen.

Die Erfüllung steuerlicher Pflichten gehört zur Aufgabe der gesetzlichen Vertreter. Für Steuern gelten die gleichen Sorgfaltspflichten wie zur Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen. Um den gestiegenen Anforderungen zu entsprechen, haben viele Unternehmen und öffentliche Einrichtungen interne Kontrollsysteme (Compliance Management Systeme) etabliert.

Diese internen Kontrollsysteme (IKS) sollten auch steuerliche Aspekte beinhalten. Einerseits um gesetzeskonformes Verhalten sicherzustellen, aber auch um persönliche Risiken für die Verantwortlichen zu minimieren. Spätestens mit der Verschärfung der Regelungen zur Berichtigung von Steuererklärungen und der steuerlichen Selbstanzeige (§§ 153, 371 AO)



Silvia Michel ist Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und Partnerin bei der Trinavis GmbH & Co. KG. Sie begleitet die öffentliche Hand bei Projekten zu § 2b UStG und IKS Steuern.

Foto: BS/Trinavis

kommt dem IKS Steuern eine neue Bedeutung zu. Das Vorliegen eines IKS Steuern soll bei der Vorsatzfeststellung des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Auch das Institut der Wirtschaftsprüfer begrüßt den Ansatz, im Vorliegen eines IKS Steuern ein Indiz gegen Leichtfertigkeit und Vorsatz zu sehen.

Zentrale Bestandteile eines IKS Steuern sind schriftliche Richtlinien und dokumentierte Verfahrensabläufe, die den Beschäftigten verpflichtend aufzeigen, wie mit steuerlichen Themen, Fristen, Abrechnungsvorschriften, Dokumentationspflichten etc., umzugehen ist. Das erfordert, dass Steuerthemen in den relevanten Bereichen der Verwaltung fest integriert sind.

Fast zeitgleich zu den Verlautbarungen des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur Berichtigung falscher Steuererklärungen änderte das Steueränderungsgesetz 2015 die

Umsatzbesteuerung für juristische Personen öffentlichen Rechts (§§ 2, 2b UStG n. F.). Der Umfang steuerlicher Pflichten der öffentlichen Hand wird damit weiter steigen. Um sich darauf vorzubereiten, muss die Verwaltung alle entgeltlichen Leistungen, bestehende Kooperationen und sonstige Einnahmen aufnehmen und steuerlich neu bewerten. Die daraus resultierenden steuerlichen Folgen sind so in die Geschäftsprozesse der Verwaltung zu integrieren.

Das neue Umsatzsteuerrecht erfordert somit ein Überdenken der bisherigen Verfahrensabläufe. Im Zuge der steuerlichen Bestandsaufnahme und Neubewertung für die §§ 2, 2b UStG n. F. können derzeitige Arbeitsabläufe i. Z. m. Steuern überprüft, besser dokumentiert und so vorbereitet werden, dass eine Anpassung an das neue Umsatzsteuerrecht jederzeit möglich ist. Die Anforderungen, der sich die öffentliche Verwaltung i. Z. m. mit dem neuen Umsatzsteuerrecht stellen muss, können genutzt werden, um gleichzeitig ein wirksames IKS Steuern im erforderlichen Maße auf- bzw. auszubauen.



LINDLAR
traditionell
jung

Die **Gemeinde Lindlar** (www.lindlar.de) mit ungefähr 22.000 Einwohnern liegt im Herzen des Naturparks „Bergisches Land“ und im Einzugsbereich der Stadt Köln (ca. 30 km Entfernung).

Zum 31.12.2017 scheidet der bisherige Kämmerer altersbedingt aus. Für die Einarbeitung ist bereits zum 01.10.2017 die Stelle eines /einer

▶ **Kämmerers / Kämmerin im Verwaltungsvorstand** ◀
in Vollzeit zu besetzen

Bitte bewerben Sie sich bis zum 14.06.2017 [online](http://www.interamt.de) auf unserem Stellenportal www.interamt.de unter der Stellen-ID 369203.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der ausführlichen Stellenbeschreibung im Internet unter www.lindlar.de ➔ Politik und Verwaltung ➔ Jobs und Karriere ➔ Stellenangebote.



Sonderdarlehen zu 1a-Konditionen!

www.1a-Beamtendarlehen.de

Nutzen Sie Ihren Status als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im ÖD

0800-0404041

Jetzt gebührenfrei anrufen & unverbindlich informieren

Mehrfachgenutzte Finanzvermittlung
NÜRNBERGER
Prälat-Höing-Str. 19 - 46325 Borken-Weselo

Beamtendarlehen 10.000 € - 120.000 €

- Glückszins Kredite für Sparfische
- Umschuldung: Raten bis 50% senken
- Baufinanzierungen echt günstig

0800-1000500 Free Call

Wer vergleicht, kommt zu uns.
Seit über 35 Jahren.

Deutschlands effizienter Autokredit

2,77% effektiver Jahreszins

5.000 € bis 50.000 €
Laufzeit 48 bis 120 Monate

Repräsentatives Beispiel nach §6a PAngV: 20.000 €, Lfz: 48 Monate, 2,77% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,74% p.a., Rate 441 €, Gesamtkosten 21.137,19 €

www.Autokredit.center

AK FINANZ

Kapitalvermittlungs-GmbH

E3, 41 Planken
69159 Mannheim
Tel.: (0621) 178180-0
Info@AK-Finanz.de
www.AK-Finanz.de

Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte o.Ä. / Berufssoldaten / Akademiker

Günstiges Darlehen 190. Bsp. 40.000 €, Sollzins (fest gebunden) 2,95%, Lfz. 7 Jahre, mtl. Rate 528,00 €, eff. Jahreszins 2,95%, Bruttobeitrag 44.317,85 €, Sicherheit: Kein Grundschuldenbeitrag, keine Abtretung, nur stille Gehaltsabtretung, Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung teurer Ratenkredite, Mobilkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, kleine Monatsrate! Sonderföderung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens-, Renten- oder Restschuldversicherung.